
Stand: Februar 2022

Hinweis zur Anzeigepflicht nach § 40 AwSV

Durch die Errichtung eines Eisspeichersystems wird eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV vorausgesetzt. Diese muss sechs Wochen vor dem Baubeginn bei der ansässigen Behörde eingereicht werden. Auf Anfrage erhalten Sie von Ihrem Ansprechpartner Informationen zu der Erstellung einer solchen Anzeige. Eine Anzeigepflicht entfällt, wenn der Eisspeicher im Bauantrag integriert und genehmigt ist.

Des Weiteren wird eine Prüfung der Gesamtanlage vor der Inbetriebnahme vorausgesetzt. Diese muss von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV durchgeführt werden. Die Durchführung der Prüfung vor der Inbetriebnahme kann durch die Abteilung Eis-Energiespeicher der Firma Viessmann Deutschland GmbH organisiert und angeboten werden. Die wiederkehrenden Prüfabstände gemäß § 46 Abs. 2 gilt es zu beachten.

Bei Fragen rund um die AWSV steht Ihnen das Team Eis-Energiespeicher zur Verfügung.